

## Gebühren und Kosten

Anmeldung der Eheschließung	40,00 €
wenn ausländisches Recht zu beachten ist	80,00 €
Eheschließung vor einem anderen als dem für die Anmeldung zuständigen Standesamt	30,00 €
Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	60,00 €
Für die Aufnahme einer Niederschrift über eine Versicherung an Eides statt	20,00 €
Ausstellung einer beglaubigten Ablichtung aus einem Personenstandsregister	12,00 €
Ausstellung einer Personenstandsurkunde	12,00 €

Stammbücher können Sie z.B. im Buchhandel erwerben.

## Was sonst noch wichtig ist

Bitte beachten Sie, dass das Streuen (z.B. von Reis, Konfetti, usw.) im und vor dem Rathaus und der Kelter nicht gestattet ist. Sie können gerne frische Blüten streuen, allerdings bitten wir Sie, diese nach der Zereemonie zu entfernen. Falls der Gemeinde für die Reinigung Kosten entstehen, müssen wir Ihnen diese in Rechnung stellen. Bitte geben Sie diese Information auch an Ihre Gäste weiter.

Dieses Merkblatt ist für Sie als erste Information gedacht. Sicher sind noch viele Fragen offen geblieben – wir helfen Ihnen gerne weiter.

Ihr Standesamt Kohlberg

Gemeinde Kohlberg • Metzinger Straße 1 •  
72664 Kohlberg • Telefon 07025 91018-20 •  
E-Mail: [rathaus@kohlberg.de](mailto:rathaus@kohlberg.de) •  
Internet: [www.kohlberg.de](http://www.kohlberg.de)



# Heiraten in

# Kohlberg

## Alle Informationen für Ihre Trauung



## Heiraten in Kohlberg

..... können Sie von **Montag bis Freitag zwischen 09.00 und 11:00 Uhr, Mittwoch zwischen 15.00 und 17.00 Uhr nach Vereinbarung.**

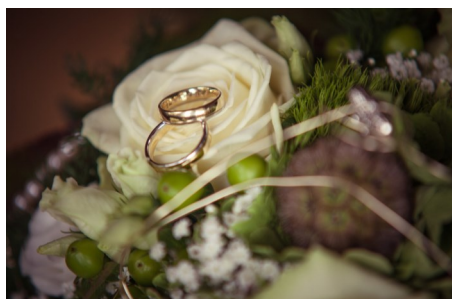
Die Eheschließungen finden im Rathaus in Kohlberg im Sitzungssaal statt. Der Sitzungssaal bietet Platz für bis zu 30 Gäste. Wenn Sie mehr Platz wünschen, können wir auch die schöne, neu sanierte, historische Kelter anbieten.

Wenn Sie sich entschieden haben, wann Sie gerne heiraten wollen, setzen Sie sich einfach mit uns in Verbindung.

In diesem Merkblatt haben wir die wesentlichen Informationen für Sie zusammengestellt. Sie beziehen sich auf deutsche Staatsangehörige. Wenn ein Ehepartner nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, empfehlen wir, sich frühzeitig mit dem Standesamt in Verbindung zu setzen. Wir beraten Sie dann gerne persönlich.

Ihr

Bürgermeister



## Anmeldung und Unterlagen

Die Eheschließung muss beim Standesamt angemeldet werden. Zuständig für die Entgegennahme der Anmeldung ist der Standesbeamte, in dessen Bezirk einer der Verlobten einen Wohnsitz hat. Sie sollten sich möglichst frühzeitig an das Standesamt wenden. Die verbindliche Anmeldung der Eheschließung kann jedoch frühestens 6 Monate vor dem geplanten Eheschließungstermin erfolgen. Gerne reservieren wir Ihnen auch schon früher einen Eheschließungstermin oder sagen Ihnen, welche Unterlagen wir für die Prüfung der Ehefähigkeit in rechtlicher Hinsicht benötigen.

**Diese Unterlagen müssen bei der Anmeldung der Eheschließung vorgelegt werden**

**Gültige Personalausweise oder Reisepässe; Beglaubigte Ablichtung aus dem Geburtenregister mit Hinweisen** neu ausgestellt vom Geburtsstandesamt.

**Aufenthaltsbescheinigungen und Folgebeurkundungen der Meldebehörde.** Sollten Sie nicht oder nur mit Nebenwohnsitz in Kohlberg gemeldet sein, benötigen wir als Nachweis Ihres Wohnsitzes eine Aufenthaltsbescheinigung der Meldebehörde an Ihrem Hauptwohnsitz. Diese Bescheinigung sollte nicht älter als zwei Wochen sein.

**Zusätzlich, wenn ein Partner geschieden oder verwitwet ist** Eine **neu ausgestellte** Abschrift aus dem Eheregister der letzten Ehe mit **Scheidungsvermerk oder Eintragung des Todes.** Bei im Ausland geschiedenen Ehen wenden Sie sich vorab an uns. Es ist möglich, dass dann ein Anerkennungsverfahren notwendig ist.

**Gemeinsame Kinder** Geburtsurkunde oder beglaubigte Ablichtung aus dem Geburtenregister des Kindes, ggf. Nachweis der gemeinsamen Sorge.

**Bei deutscher Staatsangehörigkeit, erworben durch Einbürgerung, die Einbürgerungsurkunde.**

## Namensführung

Die Ehegatten können ihre zur Zeit der Eheschließung geführten Familiennamen nach der Eheschließung weiter führen oder einen gemeinsamen Ehenamen bestimmen. Die Erklärung mit der ein Ehename bestimmt wird kann bei der Eheschließung, aber auch zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben werden. Zum Ehenamen können die Ehegatten durch Erklärung gegenüber dem Standesbeamten, den Geburtsnamen oder den zur Zeit der Erklärung geführten Namen der Frau oder des Mannes bestimmen.

Der Ehegatte dessen Namen nicht Ehename geworden ist, kann seinen Geburtsnamen oder seinen bisher geführten Namen voranstellen oder anfügen. Dies ist nicht möglich, wenn der Name aus mehreren Teilen besteht. In diesem Fall kann nur einer dieser Namen hinzugefügt werden.

Gemeinsame Kinder führen bei Bestimmung eines Ehenamens bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres automatisch diesen Ehenamen als Geburtsnamen. Bei älteren, gemeinsamen Kindern ist eine Anschlussklärung notwendig.

Die Erklärung über die Voranstellung oder Anfügung eines Namens zum Ehenamen kann widerrufen werden. Die Erklärung über die Bestimmung des Ehenamens kann während des Bestehens der Ehe nicht widerrufen werden.

